

# **Männerpartei**

## **Für Männerrechte und wahre Gleichberechtigung**

### **Satzung**

§1 Die Männerpartei ist eine politische Partei. Ziel der Männerpartei ist die Mitwirkung am politischen Leben im Sinne der Anliegen der Männer

§2 Der Sitz der Männerpartei ist Wien, der Tätigkeitsbereich erstreckt sich auf das österreichische Bundesgebiet als Teil der Europäischen Union

§3 Die Männerpartei setzt sich aus ihren Mitgliedern zusammen, die Mitglieder sind natürliche Personen, welche eine persönliche Nahebeziehung zu einem Staat der Europäischen Union haben und sich für die Anliegen der Männer einsetzen. Mitglieder sind verpflichtet, einen vom Parteivorstand festgesetzten finanziellen Beitrag zu leisten, und sie sind berechtigt, Funktionen innerhalb der Partei wahrzunehmen. Für natürliche und juristische Personen gibt es auch die Möglichkeit der Registrierung als Partner der Männerpartei. Partner gehen keine finanziellen oder organisatorischen Verpflichtungen ein, sie können aber auch nicht an parteiinternen Wahlen teilnehmen oder Parteifunktionen wahrnehmen, aber sie können in einem vom Parteivorstand festgelegten Umfang an den Aktivitäten der Männerpartei teilnehmen.

§4 Die Mitgliedschaft in einer anderen österreichischen politischen Partei schließt die Mitgliedschaft in der Männerpartei aus. Die Aufnahme als Mitglied der Männerpartei erfolgt durch Beschluss des Parteivorstands. Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, aufgrund eines schriftlich an den Parteivorstand erklärten Austrittes oder aufgrund des Parteiausschlusses durch einen Beschluss des Parteivorstandes.

§5 Die Organe der Männerpartei sind der Bundesvorsitzende, der Bundesvorstand, die Bundesversammlung und die Landesversammlungen. Die Bundesversammlung setzt sich aus den Mitgliedern der Männerpartei zusammen. Die Landesversammlungen setzen sich aus den Mitgliedern der Männerpartei des jeweiligen österreichischen Bundeslandes zusammen. Bundesversammlung und Landesversammlungen treten einmal jährlich zusammen. Der Bundesvorstand kann in den einzelnen Bundesländern einen Landesvorsitzenden und einen Landesvorstand ernennen, wenn die Landesversammlung des jeweiligen Bundeslandes noch keine Wahlfähigkeit erlangt hat. Eine Landesversammlung erlangt die Wahlfähigkeit, wenn mindestens 100 Mitglieder dieses Bundeslandes bei einer Abstimmung anwesend sind. Wenn eine Landesversammlung die Wahlfähigkeit erlangt hat, kann sie den Landesvorstand und den Landesvorsitzenden dieses Bundeslandes wählen. Die Bundesversammlung erlangt die Wahlfähigkeit, wenn mindestens 500 Mitglieder bei einer Abstimmung anwesend sind. Wenn die Bundesversammlung Wahlfähigkeit erlangt hat, kann sie den Bundesvorstand und den Bundesvorsitzenden neu wählen. Auf Beschluss des Bundesvorstandes können weitere Organe eingerichtet werden.

§6 Der Bundesvorsitzende ist immer Mitglied des Bundesvorstandes. Wenn die Bundesversammlung noch nie Wahlfähigkeit erlangt hat, kann der Bundesvorstandes selbständig weitere Mitglieder aufnehmen. Der Bundesvorstand legt seine Geschäftsordnung selbst fest. Die Funktionsperiode des Bundesvorstandes dauert 1 Jahr und kann verlängert werden. Der Bundesvorstand erstellt den Rechnungsabschluss, der entsprechend den Regeln des Parteiengesetzes geprüft wird.

§7 Der Bundesvorsitzende führt den Vorsitz in den Sitzungen des Bundesvorstands und der Bundesversammlung und vertritt die Männerpartei nach Außen. Falls der Bundesvorstand oder die Bundesversammlung Stellvertreter für den Bundesvorsitzende bestimmt hat, können diese den Bundesvorsitzende bei Verhinderung vertreten.